



Geändertes bayer. Naturschutzgesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit

Auswirkungen für kirchliche Stiftungen der Diözese Eichstätt

Hintergrund:

Das Gesetz zur Änderung des Bayer.Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen“) sowie das zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit („Versöhnungsgesetz“) beide vom 24.7.2019 und am 1. August 2019 in Kraft getreten, soll zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna in Bayern darauf hinwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust der Biodiversität zu verhindern.

Bereich 1 „Beleuchtung“:

1.1 Folgen der geltenden Rechtsgrundlage für kirchliche Liegenschaften

Nach der Rechtsauffassung der Diözese gelten alle nachfolgenden Regelungen zur Beleuchtung, die explizit für die öffentliche Hand eingeführt wurden, in diesem Zusammenhang auch für die kirchlichen Rechtsträger der Diözese. Die betreffenden Gesetzestexte können in vollständiger Fassung nachgelesen oder heruntergeladen werden: www.kurzelinks.de/verkuendung-bayern

Die unten aufgeführten Textstellen sind lediglich Auszüge, Näheres regeln die betreffenden Gesetze.

1.2. Bindende Verpflichtungen seit 1. August 2019

1.2.1 Verbot, die Fassaden baulicher Anlagen (öffentlicher Gebäude) zwischen 23.00 Uhr und der Morgendämmerung* zu beleuchten (Art. 9 Abs.1 BayImSchG)

Die Regelung in Art. 9 aus dem BayImSchG ist auch für kirchliche Anlagen bindend. In vielen Fällen ist hier – soweit noch nicht umgesetzt – lediglich ein Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der örtlichen Behörden zu erzielen, da insbesondere Kirchen zumeist von der öffentlichen Hand angestrahlt werden.

Auch in den Fällen, bei denen die kirchlichen Rechtsträger mit eigenen Beleuchtungssystem die Fassaden ihrer Gebäude beleuchten, können diese gesetzlich geforderten Einschaltzeitbeschränkungen der Außenbeleuchtung in der Regel sehr einfach umgesetzt werden. Sollte jedoch im Einzelfall eine technische Ergänzung/Zusatzinvestition erforderlich werden, steht das Referat Schöpfung und Klimaschutz sehr gerne unterstützend zur Verfügung.

1.2.2 Verbot, beleuchtet Werbeanlagen im Außenbereich** (Art. 9 Abs. 2 BayImSchG)

Im Außenbereich** nach §35 des Baugesetzbuches sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. Hierbei könnte es sich z.B. um einen beleuchteten Schaukasten einer kirchlichen Stiftung in Ortsrandlage handeln.

1.2.3 Verbot von Himmelsstrahlern sowie Regelungen zu Beleuchtungsanlagen im Außenbereich**

Diese auch für kirchliche Rechtsträger bindende Regelung bezieht sich auf künstliche Beleuchtung (Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung) im Innen- und Außenbereich, welche nun wegen des Eingriffs in die Insektenfauna grundsätzlich verboten ist (Art. 11a S.2 BayNatSchG).

Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich** müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden (Art. 11a S.3 BayNatSchG).

Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen (Art. 11a S.4 BayNatSchG).

**Erläuterung „Morgendämmerung“ in Anlehnung an „Erste Vollzugshinweise zu den Änderungen des Immissionsschutzrechts aufgrund des Volksbegehrens zum Artenschutz und des Begleitgesetzes“ des StMUV: Der Begriff „Morgendämmerung“ ist nach Sinn und Zweck der Regelung ab 30 Minuten vor Sonnenaufgang zu definieren.*

*** Erläuterung Außenbereich: in Anlehnung an § 35 Baugesetzbuch(BauGB): Als Außenbereich wird vereinfachend der Bereich bezeichnet, der außerhalb eines zusammenhängenden bebauten Gemeinde-Innenbereichs liegt und für den kein qualifizierter Bebauungsplan oder eine Innen-Bereichs-Satzung existiert. Dies trifft in der Regel für Gebiete am Ortsrand oder außerhalb der Ortsgrenze zu, kann jedoch auch für einen größeren nicht bebauten Bereich im Ortsgebiet gelten. Da die Beurteilung oft schwierig und der Flächennutzungsplan dazu nicht aussagekräftig ist, kann eine belastbare Zuordnung für den konkreten Einzelfall nur bei der örtlichen zuständigen Baubehörde erfragt werden.*

Bereich 2: Folgen der geltenden Rechtsgrundlage für kirchliche Liegenschaften

Folgende Änderungen der bis Juli 2019 vorliegenden Rechtsgrundlage für die öffentliche Hand können auch für kirchliche Flächen zugrunde gelegt werden. Demgemäß wird den kirchlichen Rechtsträgern empfohlen, sich für alle Liegenschaften, gemäß untenstehender Auflistung der Fundstellen der betreffenden Rechtsgrundlagen, über die in Frage kommenden Bereiche Kenntnis zu verschaffen. Bei verpachteten Flächen ist in der Regel der Pächter zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen verpflichtet; es wird jedoch den kirchlichen Rechtsträgern nahe gelegt, ihre Pächter und Bewirtschaftungspartner auf die Regelungen des bayerischen Staats hinzuweisen und nachdrücklich in Gespräche bzgl. einer schöpfungsfreundlicheren Wirtschaftsweise einzutreten.

2.1 Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln [Art. 3 Abs. 4 Nr. 1 BayNatSchG]

2.2 Verbot, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken [Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 BayNatSchG]

2.3 Verbot, Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen [Art. 3 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG]

2.4 Verbot, Dauergrünlandpflfegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren oder umbruchlose Verfahren auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als Biotope eingestuft sind [Art. 3 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG]

- 2.5 Verbot, bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen [Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG]
- 2.6 Verbot, auf allen Grünlandflächen die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen [Art. 3 Abs. 4 BayNatSchG]
- 2.7 Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen [Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 BayNatSchG]
- 2.8 Verbot, auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen [Art. 3 Abs. 4 Nr. 8 BayNatSchG]
- 2.9 Verbot, entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen) [Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG]
- 2.10 Verbot, Bodensenken im Außenbereich zu verfüllen [Art. 16 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG]
- 2.11 Verbot, Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen [Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG]
- 2.12 Moore sollen renaturiert werden. Bestehende Moore müssen moorverträglich land- und forstwirtschaftlich genutzt werden [Art. 19 Abs. 4 BayNatSchG]
- 2.13 Verbot der ackerbaulichen und gartenbaulichen Nutzung auf Gewässerrandstreifen (10 Meter breit bei Gewässern erster und zweiter Ordnung), [Art. 21 Abs. 1 BayWG]
- 2.14 Auf Gewässerrandstreifen (10 Meter breit bei Gewässern erster und zweiter Ordnung) sind Bäume und Sträucher zu erhalten [Art. 21 Abs. 1 BayWG]
- 2.15 Begrünte Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstige straßenbegleitende Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) sind so zu bewirtschaften, dass die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und der Biotopverbund gefördert wird [Art. 30 BayStrWG]
- 2.16 Auf allen bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten [Art. 5 Abs. 4 ZuVLFG]

Kontakt für Rückfragen:

Referat Schöpfung und Klimaschutz

Telefon: 08421-50662

Email: umwelt@bistum-eichstaett.de